

# Bewerbungsinfo

## Masterstudiengänge

WINTER SEMESTER  
2026 / 2027



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

STAND: APRIL 2026

# Inhalt

|  |    |
|--|----|
| <b>Vorwort</b>                                   | 3  |
| <b>Termine und Fristen</b>                       | 4  |
| <b>Zugangsvoraussetzungen</b>                    | 5  |
| Erststudium                                      | 5  |
| Sprachkenntnisse                                 | 6  |
| Weitere Voraussetzungen je nach Studiengang      | 6  |
| <b>Bewerbung</b>                                 | 7  |
| Bewerbungsverfahren                              | 7  |
| Sonderanträge im Rahmen der Bewerbung            | 10 |
| <b>Auswahlverfahren</b>                          | 11 |
| Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte          | 12 |
| Spitzensportlerquote                             | 12 |
| Leistungsquote                                   | 13 |
| Wartezeitquote                                   | 13 |
| <b>Zulassung</b>                                 | 14 |
| Der Zulassungsbescheid                           | 14 |
| Der Ablehnungsbescheid                           | 15 |
| Das Nachrückverfahren                            | 15 |
| <b>Immatrikulation</b>                           | 16 |
| Bachelorstudium an der Universität Hamburg       | 17 |
| Bachelorstudium nicht an der Universität Hamburg | 18 |
| <b>Allgemeine Hinweise</b>                       | 19 |
| Hinweise zur Krankenversicherung                 | 19 |
| Ablauf nach der Immatrikulation                  | 20 |
| Verzicht   | 21 |
| <b>Informationen und Kontakt</b>                 | 22 |

# Vorwort

Liebe Studieninteressierte,  
oder wie wir in Hamburg sagen: Moin, Moin!

Sie haben Interesse an einem Studium an der Universität Hamburg? Das freut uns sehr! Damit in einem angestrebten Bewerbungsverfahren auch alles „rund“ läuft, finden Sie auf den folgenden Seiten sämtliche Informationen zu Fristen, einzureichenden Unterlagen sowie dem allgemeinen Ablauf der Bewerbungs- und Immatrikulationsphase an der Universität Hamburg.

Sollten sich darüber hinaus weitere Fragen zum Thema Bewerbung und Einschreibung ergeben, so sind wir stets für Sie da – für Kontaktmöglichkeiten siehe: [www.uni-hamburg.de/campuscenter/beratung](http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/beratung).

Sollten sich vor einer Bewerbung grundlegende Fragen ergeben wie „Welcher Master passt zu meinem Bachelor?“ oder „Welche Masterstudiengänge gibt es an der Universität Hamburg überhaupt?“, können Sie sich zudem gerne jederzeit an unsere Kolleg:innen von der [Zentralen Studienberatung der Universität Hamburg](#) wenden.

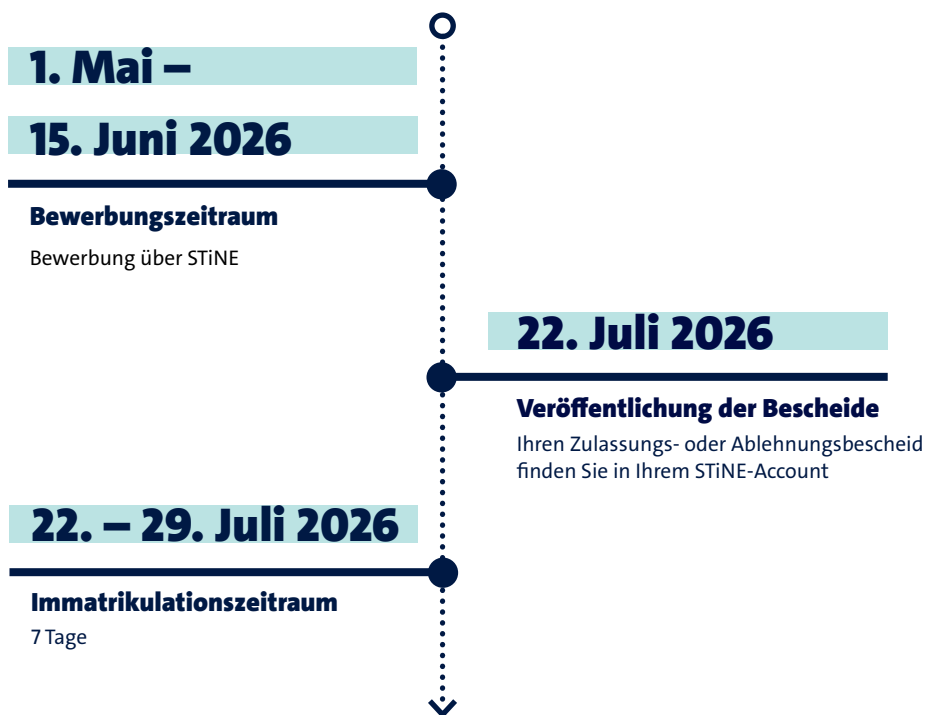
Bei einer Entscheidung für ein Studium an der Universität Hamburg wünschen wir viel Erfolg für das Bewerbungsverfahren und anschließend einen erfolgreichen Studienverlauf!

Ihr Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten

## Wichtiger Hinweis

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die in diesen Informationen gegebenen Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen des Verfahrens und ihren Inhalten ausdrücklich unter dem Vorbehalt von Änderungen stehen, die erst nach Redaktionsschluss wirksam werden. Dies gilt insbesondere für die [Universitäts-Zulassungssatzung \(UniZS\)](#) sowie für Hinweise zu Zulassungsbeschränkungen, das [Auswahlverfahren](#) und besondere [Zugangsvoraussetzungen](#) zu einzelnen [Studiengängen](#).

# Termine und Fristen



Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Fristen um sogenannte „Ausschlussfristen“ handelt. Das bedeutet, dass eine Berücksichtigung Ihrer Bewerbung bzw. Immatrikulation nach Ablauf der Frist nicht mehr möglich ist.

Bitte beachten Sie zudem, dass einige Fachbereiche Bewerber:innen direkt nach der Entscheidung ihrer Auswahlkommission vorab über das Ergebnis informieren und schon im Vorwege vor der offiziellen Veröffentlichung der Bescheide um eine verbindliche Rückmeldung zur Annahme des Studienplatzes bitten. Stellen Sie also für die gesamte Bewerbungsphase und auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist sicher, dass Sie unter der von Ihnen bei der Bewerbung angegebenen E-Mail-Adresse erreichbar sind.



# Zugangsvoraussetzungen

Mit Ihrer Bewerbung an der Universität Hamburg wird vorausgesetzt, dass Sie die Zugangsvoraussetzungen für den von Ihnen angestrebten Studiengang erfüllen. Ausführliche Informationen zu den Studieninhalten und den Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Masterstudiengänge finden Sie unter [www.uni-hamburg.de/liste-master](http://www.uni-hamburg.de/liste-master).

## Erststudium

Um sich für einen Masterstudiengang an der Universität Hamburg bewerben zu können, ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erforderlich. Sollten Sie sich in der Abschlussphase Ihres Studiums befinden und noch kein Abschlusszeugnis

mit Note vorweisen können, reicht zur Bewerbung als Nachweis ein aktuelles Transcript of Records mit ihrer vorläufigen Durchschnittsnote. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen, spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters (bis spätestens 31.03.

bei einer Zulassung zu einem Wintersemester). Solange das Zeugnis nicht

vorliegt, sind Sie bedingt für den Masterstudiengang eingeschrieben.

## Sprachkenntnisse

Für alle Bewerber:innen, die ihr Erststudium nicht in einem deutschsprachigen Studiengang an einer deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen haben, ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an der Universität Hamburg erforderlich. Der Nachweis muss im Rahmen der Immatrikulation eingereicht werden.

Bewerber:innen, die zwar einen ausländischen Hochschulabschluss haben, aber trotzdem ihre Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur) an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, können als Nachweis auch die Hochschulzugangsberechtigung (also z. B. das Abiturzeugnis) einreichen.

Eine abschließende Liste der Nachweise, die die Universität Hamburg akzeptiert, finden Sie unter [www.uni-hamburg.de/deutschkenntnisse](http://www.uni-hamburg.de/deutschkenntnisse). Die Sprachzertifikate dürfen nicht älter als drei Jahre sein, gerechnet vom ersten Tag der Bewerbungsphase für das jeweilige Semester. Für das Wintersemester ist der 01.05.2026 Stichtag.

Für Masterstudiengänge, die nur auf Englisch unterrichtet werden, sind keine Deutschkenntnisse nachzuweisen. Für diese Studiengänge müssen Sie jedoch Englischkenntnisse nachweisen. Hier hat jeder Master eigene Regelungen, beachten Sie dazu bitte die Hinweise des jeweiligen Masterstudiengangs. Welche Masterstudiengänge deutsch-englischsprachig und welche rein englischsprachig sind, können Sie dem [Studienangebot](#) entnehmen.

## Weitere Voraussetzungen je nach Studiengang

Darüber hinaus sind zur Bewerbung in einigen Masterstudiengängen noch weitere Nachweise notwendig. Nähere Informationen dazu finden Sie in den individuellen Informationen zu „Ihrem“ Masterstudiengang in den [Zugangsvoraussetzungen](#) sowie auf den Seiten zu den Masterstudiengängen im [Studienangebot](#).



# Bewerbung

Alle Studiengänge der Universität Hamburg sind im [Studienangebot](#) zu finden. Die Übersicht gibt Ihnen neben den genauen Bewerbungsvoraussetzungen auch Informationen über die jeweilige Bewerbungsmöglichkeit und Abschlussarten. Detaillierte Informationen zu den Masterstudiengängen an der Universität Hamburg finden Sie unter [www.uni-hamburg.de/liste-master](http://www.uni-hamburg.de/liste-master). Bitte beachten Sie unbedingt auch die Hinweise zu dem von Ihnen ausgewählten Studiengang.

## Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung für die Masterstudiengänge erfolgt an der Universität Hamburg über das Bewerbungsportal [STiNE](#).

In diesem Verfahren ist nur eine Bewerbung für einen Masterstudiengang an der Universität Hamburg möglich.

Sie können sich nur ins 1. Fachsemester in einem Masterstudiengang bewerben. Eine Bewerbung in ein höheres Mastersemester ist nicht möglich.

Bis auf wenige Ausnahmen werden alle konsekutiven Masterstudiengänge über STiNE angeboten. Soweit eine Online-Bewerbung nicht möglich ist, werden der alternative Bewerbungsweg sowie die relevanten Bewerbungsmodalitäten auf der Seite des Studiengangs im Studienangebot beschrieben bzw. verlinkt.

Informationen zum individuellen Auswahlverfahren und zu den spezifischen Nachweisen finden Sie in den entsprechenden Bewerbungsinformationen der einzelnen Masterstudiengänge.

Bei inhaltlichen Fragen, die z. B. die Voraussetzungen für den von Ihnen angestrebten Masterstudiengang betreffen, finden Sie pro Studiengang

individuelle Ansprechpartner:innen in den Bewerbungsinformationen der einzelnen Masterstudiengänge.

Sollten Sie nach dem Abschicken Ihrer Bewerbung feststellen, dass in Ihrer Bewerbung Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, können Sie Ihre Bewerbung innerhalb der Bewerbungsfristen wieder öffnen lassen und vervollständigen. Hierzu nutzen Sie bitte das Kontaktformular [www.uni-hamburg.de/kontakt-cc](http://www.uni-hamburg.de/kontakt-cc).

Bei den meisten Masterstudiengängen müssen vor der Zulassung Ihre Bewerbungsunterlagen geprüft werden. Die Art und Weise, wie Sie Ihre Unterlagen übermitteln müssen, hängt dabei von dem Masterstudiengang ab, für den Sie sich bewerben. Weitere Informationen zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen finden Sie in den entsprechenden Bewerbungsinformationen der einzelnen Masterstudiengänge.

## **BEWERBUNGSVERFAHREN A: BEWERBUNG MIT EINREICHEN VON BEWERBUNGSUNTERLAGEN**

Mit der Bewerbung für einen Masterstudiengang in STiNE übermitteln Sie Ihre Angaben lediglich elektronisch an die Universität Hamburg. Nach dem Ausfüllen und Absenden der Bewerbung müssen die für die Auswahl erforderlichen Nachweise bis zum Bewerbungsschluss im Rahmen der Bewerbung hochgeladen, per Post oder E-Mail an die Bewerbungsanschrift, die in der Bewerbung genannt wird, geschickt werden. Weitere Informationen

zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen finden Sie in den entsprechenden Bewerbungsinformationen der einzelnen Masterstudiengänge.

Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, ist zusätzlich eine Übersetzung einer amtlich vereidigten Übersetzer:in in deutscher oder englischer Sprache erforderlich.

## **BEWERBUNGSVERFAHREN B: BEWERBUNG OHNE EINREICHEN VON BEWERBUNGSUNTERLAGEN**

Für einige Masterstudiengänge, in denen die Bewerbung grundsätzlich ohne Einreichen von Bewerbungsunterlagen erfolgt, genügt grundsätzlich die Bewerbung über STiNE.

Für diese Studiengänge erfolgt die Auswahl auf Basis der in der Bewerbung getätigten Angaben und ein Einreichen von Nachweisen ist grundsätzlich erst im Falle einer Zulassung zur Einschreibung erforderlich. Lediglich

- **bei nicht eindeutig vergleichbaren bisherigen Studiengängen und**
- **bei vorherigem Abschluss im Ausland**

ist eine Einreichung von Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist zur Feststellung der Vergleichbarkeit erforderlich. Die Unterlagen müssen Sie innerhalb der Bewerbungsfrist an die in der Bewerbung genannte Bewerbungsanschrift schicken.

Beachten Sie bitte, dass die Informationen zur Vergleichbarkeit teilweise entsprechende Negativ- bzw. Positivkataloge enthalten. Ist Ihr Studiengang darin entsprechend als nicht vergleichbar bereits geprüft und definiert, hat die Bewerbung keine Aussicht auf Erfolg.

Kann die Vergleichbarkeit nicht festgestellt werden, muss die Bewerbung von der weiteren Auswahl ausgeschlossen werden und nimmt nicht am Zulassungsverfahren teil.

Im Falle der Bewerbung ohne Einreichen von Bewerbungsunterlagen wird auf Basis Ihrer Angaben in der Bewerbung vorausgesetzt, dass Sie die Zugangsvoraussetzungen für den von Ihnen angestrebten Masterstudiengang erfüllen, d.h. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben (bzw. momentan erwerben), der dem angestrebten Masterstudiengang inhaltlich entspricht.

Wird im Falle der Zulassung bei der Einschreibung festgestellt, dass Sie die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, kann die Einschreibung nicht erfolgen.

# Sonderanträge im Rahmen der Bewerbung

Ein Sonderantrag ist ein Antrag, den Sie zusätzlich im Rahmen der Bewerbung stellen können, um bei der Studienplatzvergabe bevorzugt behandelt zu werden. Sie haben die Möglichkeit die folgenden Anträge zu stellen:

1. Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall
2. Antrag auf Berücksichtigung als Spitzensportler:in
3. Antrag Doppelstudium (nicht erforderlich bei einem Bachelor-Master Übergang)
4. Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation von besonderen Zugangsvoraussetzungen“ (Master des Bewerbungsverfahrens B)
5. Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation von besonderen Auswahlkriterien“ (Master des Bewerbungsverfahrens B)

Detaillierte Informationen zu den Sonderanträgen sowie zu deren formalen Anforderungen erhalten Sie im Merkblatt Sonderanträge für Studienbewerberinnen und -bewerber (PDF) und unter [www.uni-hamburg.de/sonderantrag-master](http://www.uni-hamburg.de/sonderantrag-master).

Bitte beachten Sie, dass Sie den Sonderantrag im Rahmen Ihrer Bewerbung gesondert stellen und auch gesondert elektronisch abschicken müssen, ansonsten wird der Sonderantrag nicht berücksichtigt. Für die Antragstellung erforderliche Unterlagen laden Sie bitte bei der Antragstellung hoch. Davon ausgenommen sind Anträge auf Nachteilsausgleich für Master des Bewerbungsverfahrens B (Nr. 4+5). Diese können Sie innerhalb der Bewerbungsfrist über unser Kontaktformular stellen. Bitte beachten Sie auch für diese Anträge die Informationen unter [www.uni-hamburg.de/sonderantrag-master](http://www.uni-hamburg.de/sonderantrag-master).

Sollten Sie nach dem Abschicken Ihrer Bewerbung feststellen, dass in Ihrer Bewerbung Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, können Sie Ihre Bewerbung innerhalb der Bewerbungsfristen wieder öffnen lassen und vervollständigen. Hierzu nutzen Sie bitte das Kontaktformular.

Für eine individuelle Beratung zu den Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen wenden Sie sich bitte an das Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.



# Auswahlverfahren

Nach Ende der Bewerbungsfrist führt die Universität Hamburg das Zulassungs- und Auswahlverfahren durch. Die Studienplätze werden im Rahmen der festgesetzten Zulassungszahlen in der aktuellen [Satzung über die Zulassungshöchstzahlen](#) vergeben. Liegen mehr Bewerbungen vor als Studienplätze verfügbar sind, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Nach dem [Hamburger Hochschulzulassungsgesetz](#) erfolgt die Auswahl bei der Studienplatzvergabe für Masterstudiengänge nach den folgenden Quoten:

## Vorabquoten

- ein Anteil von 10 % für Fälle außergewöhnlicher Härte
- ein Anteil von 2 % für Spitzensportler:innen

Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- zu 90 % nach dem Grad der Eignung und Motivation (Leistungsquote) gemäß den jeweiligen Auswahlsetzungen der Fakultäten
- zu 10 % nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium vergangenen Halbjahre (Wartezeitquote)

Eine gesonderte Quote für Bewerber:innen aus dem Ausland ist bei der Vergabe von Studienplätzen in einem Masterstudiengang nicht vorgesehen.

## Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte

Nach dem Hamburger Hochschulzulassungsgesetz ist ein Anteil von 10 % der Studienplätze für Personen vorgesehen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Mit einem Härtefallantrag aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer besonderen persönlichen Situation können Sie Umstände geltend machen, die eine sofortige Zulassung zum Studium erfordern.

Liegen mehr anererkennungsfähige Härtefallanträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, entscheidet der Grad der Härte. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach Leistung.

## Spitzensportlerquote

Nach dem Hamburger Hochschulzulassungsgesetz ist ein Anteil von 2 % der Studienplätze für Spitzensportler:innen vorgesehen, die einem auf Bundesebene gebildeten A, B, C oder D/C Kader eines

Spitzenfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören und aus diesem Grund an

Hamburg als Studienort gebunden sind. In dieser Quote werden die Studienplätze zunächst an Spitzensportler:innen, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP (Schwimmen, Rudern, Hockey,

Segeln oder Beachvolleyball) angehören, danach noch verbleibende Studienplätze an Spitzensportler:innen, die einem anderen Kader des OSP angehören, vergeben.

## Leistungsquote

Gemäß der Universitätszulassungssatzung (UniZS) regeln die Fakultäten in ihren entsprechenden Auswahlstatuten, wonach sich der Grad der Eignung und Motivation bei der Auswahl für einen Masterstudiengang bestimmt. In der Regel ist dies bei Masterstudiengängen die Durchschnittsnote des ersten

berufsqualifizierenden Abschlusses, d.h. Ihres abgeschlossenen Erststudiums bzw. die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden Sie unter [www.uni-hamburg.de/rechtlichegrundlagen](http://www.uni-hamburg.de/rechtlichegrundlagen).

## Wartezeitquote

Bei der Vergabe der Studienplätze für einen Masterstudiengang innerhalb der Wartezeitquote ist die Anzahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium erworbenen Halbjahre relevant. Eine Berücksichtigung innerhalb dieser Quote kann entsprechend nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschluss für den angestrebten Masterstudiengang erworben wurde und vorliegt. Die Anzahl der vollen Halbjahre, die seit dem Erwerb des ersten Studienabschlusses

verstrichen sind und in denen keine Immatrikulation an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland erfolgte, gilt als Wartezeit. Als volles Halbjahr gelten jeweils nur Halbjahre, die in den Zeitraum 1. April bis 30. September eines Jahres und 1. Oktober bis 31. März des folgenden Jahres fallen. Studienzeiten nach Erwerb des Abschlusses sind somit nicht als Wartezeit zu berücksichtigen. Die maximal zu berücksichtigende Wartezeit liegt bei 10 Wartesemestern.



# Zulassung

Nach Beendigung des Auswahlverfahrens erhalten Sie zu den genannten Terminen eine E-Mail an die in der Bewerbung hinterlegte Adresse mit dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Ihren Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid finden Sie dann in Ihrem Bewerbungsaccount unter „Dokumente“.

Bitte stellen Sie daher sicher, dass Ihnen Ihre STiNE-Zugangsdaten noch vorliegen. Denken Sie bitte daran, dass Sie Ihr Kennwort beim ersten Login ins Bewerbungsportal geändert haben und dass das Ihnen per E-Mail zugeschickte erste Kennwort nicht mehr gültig ist. Bei Problemen mit Ihrem Zugang wenden Sie sich bitte an die STiNE-Line.

## Der Zulassungsbescheid

Wenn Sie den Studienplatz annehmen möchten, müssen Sie binnen 7 Tagen (Ausschlussfrist) nach Einstellung des Zulassungsbescheides in den

STiNE-Account den Studienplatz mit der Einreichung der erforderlichen Unterlagen annehmen. Informationen dazu, welche Unterlagen zwingend

erforderlich sind, finden Sie in der Checkliste unter [www.uni-hamburg.de/checklistemaster](http://www.uni-hamburg.de/checklistemaster).

Die genaue Frist zur Annahme des Studienplatzes entnehmen Sie Ihrem Zulassungsbescheid.

Die Zulassung wird unwirksam, wenn die zugelassene Person die Zulassung nicht bis zu dem im Bescheid genannten Termin annimmt (§ 23 UniZS) oder die im Bescheid beschriebenen Formvorschriften nicht einhält.

Die Annahme des Studienplatzes erfolgt elektronisch. Es findet keine persönliche

oder postalische Immatrikulation statt.

Beachten Sie bitte, dass einige Masterstudiengänge ihre Bewerber:innen direkt nach Feststellen der Auswahlentscheidung kontaktieren und vorab Zulassungsmitteilungen verschicken. Es kann durchaus sein, dass diese dann bereits auch vorab schon eine Rückmeldung von Ihnen zur Annahme des Studienplatzes benötigen. Eine Einschreibung ist jedoch erst dann möglich, wenn der rechtsverbindliche Bescheid in Ihrem Bewerbungsaccount unter „Dokumente“ zur Verfügung steht.

## Der Ablehnungsbescheid

Wenn Ihnen nach den Auswahlkriterien kein Studienplatz zugewiesen worden ist oder Sie aus formalen Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden mussten, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

Bitte speichern Sie Ihren Bescheid auf Ihrem privaten Rechner. Der Bewerbungsaccount wird nach Ablauf des Zulassungsverfahrens gelöscht, die Bescheide sind dann nicht mehr

verfügbar und können auch nicht erneut erstellt werden. Auch Ablehnungsbescheide werden in einigen Fällen von Behörden (z. B. der Familienkasse in Bezug auf Kindergeld) benötigt.

Bewerber:innen, die aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden, nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise in Ihrem Ablehnungsbescheid.

## Das Nachrückverfahren

Sollten Studienplätze nach Abschluss der Immatrikulationsphase unbesetzt bleiben, werden diese automatisch an die rangnächsten Bewerber:innen der jeweiligen Gruppe vergeben.

Ein Losverfahren findet nicht statt. Sollten jedoch Restplätze zur Verfügung stehen, werden diese unter [www.uni-hamburg.de/restplaetze](http://www.uni-hamburg.de/restplaetze) veröffentlicht. Ein konkreter Termin kann nicht festgelegt werden.



# Immatrikulation

Die Frist zur Immatrikulation beträgt 7 Tage. Annahmefrist und einen Link zum Online-Immatrikulationsantrag finden Sie in Ihrem Zulassungsbescheid. Sobald Sie Ihren Studienplatz angenommen haben, wird Ihr Antrag geprüft und nach erfolgreicher Prüfung erfolgt anschließend die Immatrikulation.

**Wenn Sie den Studienplatz nicht annehmen oder die zur Immatrikulation erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht einreichen, erlischt die Zulassung mit Ablauf der Frist. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. Der Verlust des Studienplatzes ist unwiderruflich.**

In unseren Checklisten zur Immatrikulation unter [www.uni-hamburg.de/checklistemaster](http://www.uni-hamburg.de/checklistemaster) finden Sie alle erforderlichen Informationen zu den Unterlagen, die zur Immatrikulation nötig sind. Bitte überprüfen Sie Ihre Unterlagen sorgfältig

anhand dieser Checklisten. Die Unterlagen, die Sie unbedingt innerhalb der Immatrikulationsfrist einreichen müssen, sind in den Checklisten farblich gekennzeichnet. Die übrigen Unterlagen können Sie über den Bereich „Dokumente nachreichen“ im Immatrikulationsantrag nachreichen, ohne dass Ihre Zulassung gefährdet wird. Eine Nachreichung kann dazu führen, dass Sie ihre endgültigen Semesterunterlagen (Semesterbescheinigung, BAFÖG-Bescheinigung, Semesterticket) erst nach Semesterbeginn erhalten.

Bitte beachten Sie, dass die Immatrikulation an der Universität Hamburg ausschließlich elektronisch erfolgt. Unterlagen, die in Papierform per Post eingeschickt oder persönlich vor Ort abgegeben werden, werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zum Ablauf nach der Immatrikulation finden Sie unter [www.uni-hamburg.de/ae](http://www.uni-hamburg.de/ae).

## **Bachelorstudium an der Universität Hamburg**

Wenn Sie Ihr Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Immatrikulation in den Masterstudiengang noch nicht abgeschlossen haben, muss Ihr Abschluss bis zum Ende des ersten Fachsemesters vorliegen.

Durch die fristgerechte Zahlung des Semesterbeitrages melden Sie sich regulär zum kommenden Semester zurück und erhalten die Semesterunterlagen in Ihrem STiNE-Account unter „Dokumente“ für Ihren bisherigen Bachelorstudiengang. Gleichzeitig sind Sie für den nun angestrebten Masterstudiengang registriert, damit Sie sich in STiNE für Lehrveranstaltungen usw. anmelden können.

Sobald das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen wurde, erfolgt die

endgültige Umschreibung in den Masterstudiengang.

Die Studienbüros bzw. Prüfungsstellen der Fakultät melden die Informationen zum Abschluss an das Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten, wenn das Abschlusszeugnis beantragt wurde. Ersatzweise können Sie auch eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss Ihres zuständigen Studienbüros einreichen. Diese muss das Datum der letzten Prüfungsleistung enthalten und den tatsächlichen Abschluss des Bachelorstudiums bestätigen – Formulierungen wie „wird ... voraussichtlich beenden“ sind nicht ausreichend.

Haben Sie Ihr Bachelorzeugnis bereits zur Einschreibung eingereicht, werden

Sie endgültig in den Master eingeschrieben und erhalten auch eine Semesterbescheinigung, die auf den Master ausgestellt ist.

Weitere Informationen zum Ablauf nach der Immatrikulation finden Sie unter [www.uni-hamburg.de/ae](http://www.uni-hamburg.de/ae).

## **Bachelorstudium nicht an der Universität Hamburg**

Wenn Sie Ihr Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Immatrikulation in den Masterstudiengang an der Universität Hamburg noch nicht abgeschlossen haben, reichen Sie bitte Ihr Abschlusszeugnis schnellstmöglich innerhalb des ersten Semesters nach (im Wintersemester bis spätestens zum 31.03.). Nutzen Sie hierfür bitte [www.uni-hamburg.de/nachreichen](http://www.uni-hamburg.de/nachreichen). Ersatzweise können Sie auch eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss Ihrer vorherigen Hochschule einreichen. Diese muss das Datum der letzten Prüfungsleistung enthalten und den tatsächlichen Abschluss des Bachelorstudiums bestätigen – Formulierungen wie „wird ... voraussichtlich beenden“ sind nicht ausreichend.

Weitere Informationen zum Ablauf nach der Immatrikulation finden Sie unter [www.uni-hamburg.de/ae](http://www.uni-hamburg.de/ae).



# Allgemeine Hinweise

## Hinweise zur Krankenversicherung

Für Ihre Immatrikulation an der Universität Hamburg müssen Sie entweder gesetzlich krankenversichert sein oder sich von einer gesetzlichen Krankenversicherung von der Versicherungspflicht befreien lassen.

**Unmittelbar nach Erhalt des Zulassungsbescheids müssen Sie daher Kontakt mit einer gesetzlichen Krankenversicherung aufnehmen, damit Ihr Versicherungsstatus an die Universität Hamburg gemeldet wird.**

Der Versicherungsstatus (gesetzlich versichert bzw. befreit) wird der Universität Hamburg von den gesetzlichen Krankenkassen elektronisch übermittelt. Für die Mitteilung des Versicherungsstatus an die Universität Hamburg benötigen die

Krankenkassen ggf. die Betriebsnummer 16711009 oder die Absendernummer H0002269 der Universität. Das Einreichen von Unterlagen zur Krankenversicherung ist nicht erforderlich.

Beachten Sie bitte, dass die Beantragung der **Befreiung** von der gesetzlichen Krankenkasse nur innerhalb der ersten **3 Monate** nach Beginn der Versicherungspflicht (Semesterbeginn) bei einer gesetzlichen Krankenkasse möglich ist. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach dieser Frist ist bis zum Ende des Studiums nicht mehr möglich. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

**Erfolgt keine Meldung über den Versicherungsstatus an die Universität Hamburg, werden Sie nicht endgültig immatrikuliert und erhalten keine Semesterunterlagen.**

Sollten Sie bereits gesetzlich krankenversichert sein, teilen Sie uns bitte zum Datenabgleich Ihre Versichertennummer mit. Dazu klicken Sie in Ihrem STiNE-Account auf „KV-Daten“ im Menü auf der linken Seite. Sie können dies auch nachträglich tun, wenn Sie noch keine Versicherung abgeschlossen haben.

**Bitte beachten Sie, dass diese Angabe der Versichertennummer in Ihrem STiNE-Account die Meldung einer gesetzlichen Krankenkasse nicht ersetzt, sondern nur dem Datenabgleich dient.**

Sollten Sie von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit sein (z. B. weil Sie privat versichert sind, weil Sie über 30 Jahre alt sind oder weil Sie über eine Krankenversicherung aus dem EU-Ausland verfügen), müssen Sie sich dennoch mit einer gesetzlichen Krankenkasse in Verbindung setzen, damit diese Ihren Versichertenstatus bestätigt und an die Universität Hamburg meldet.

Weitere Informationen, insbesondere zur Befreiung, finden Sie unter [www.uni-hamburg.de/kv](http://www.uni-hamburg.de/kv).

## **Ablauf nach der Immatrikulation**

Informationen zum weiteren Ablauf nach der Immatrikulation, zu Semesterunterlagen (Immatrikulationsbescheinigung, einen Studierendenausweis sowie eine BAföG-Bescheinigung nach § 9) und zu dem Semesterticket finden Sie unter [www.uni-hamburg.de/ae](http://www.uni-hamburg.de/ae).

# Verzicht

Sollten Sie sich nach Ihrer Zulassung bzw. nach Ihrer bereits erfolgten Einschreibung an der Universität Hamburg im Nachhinein gegen die Aufnahme des Studiums entscheiden, so füllen Sie bitte zeitnah die Verzichtserklärung auf [www.uni-hamburg.de/verzicht](http://www.uni-hamburg.de/verzicht) aus. Sie müssen keine Gründe für Ihren Verzicht nennen. Bitte beachten Sie unbedingt die auf der Homepage genannten Fristen, in denen ein Verzicht sowie eine eventuelle Rückerstattung ihres bereits bezahlten Semesterbeitrages möglich ist.

Ein Verzicht hat keine Auswirkungen für zukünftige Bewerbungen an der Universität Hamburg.

# Informationen und Kontakt

## **FACHSPEZIFISCHE INFORMATIONEN**

[www.uni-hamburg.de/liste-master](http://www.uni-hamburg.de/liste-master)

## **BEWERBUNGSPLATTFORM STINE**

[www.stine.uni-hamburg.de](http://www.stine.uni-hamburg.de)

## **INHALTLICHE FRAGEN ZUR BEWERBUNG**

[www.uni-hamburg.de/kontakt-cc](http://www.uni-hamburg.de/kontakt-cc)

[www.uni-hamburg.de/servicetelefon](http://www.uni-hamburg.de/servicetelefon)

## **TECHNISCHE PROBLEME MIT DER ONLINEBEWERBUNG RRZ – STINE-LINE**

[www.rrz.uni-hamburg.de/beratung-und-kontakt/serviceline](http://www.rrz.uni-hamburg.de/beratung-und-kontakt/serviceline)

Telefon: +49 40 42838-5000

E-Mail: [uhh.bewerbung-technik@rrz.uni-hamburg.de](mailto:uhh.bewerbung-technik@rrz.uni-hamburg.de)

## **BÜRO FÜR DIE BELANGE VON STUDIERENDEN MIT BEHINDERUNG ODER CHRONISCHER KRANKHEIT**

[www.uni-hamburg.de/bdb](http://www.uni-hamburg.de/bdb)

Telefon: +49 40 42838-3764

E-Mail: [beeintraechtigt-studieren@uni-hamburg.de](mailto:beeintraechtigt-studieren@uni-hamburg.de)

## **Sprechstunden**

[www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/kontakt/sprechstunden](http://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/kontakt/sprechstunden)

[www.uni-hamburg.de/campuscenter](http://www.uni-hamburg.de/campuscenter)

## **BILDNACHWEISE**

Titelbild, S. 7, 11, 14, 19: UHH/Frank von Wieding;

S. 5: UHH/Dingler

S. 16: UHH/Lutsch